

**12.03.04**

**AS - K**

**Gesetzesbeschluss**  
**des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen  
der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 11. März 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/2678 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen  
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung  
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**  
– Drucksache 15/2149 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen: (siehe Anlage)

2. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 97. Sitzung am 11. März 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/2678 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen  
Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung  
(RV-Nachhaltigkeitsgesetz)**  
– Drucksachen 15/2562, 15/2591 –

für erledigt erklärt.

---

Fristablauf: 02.04.04  
Initiativgesetz des Bundestages  
Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 1/04

## Anlage

### 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

#### a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

##### „2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „beschäftigt sind“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „machen“ die Wörter „oder nach § 2 Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig sind“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.“

#### b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

##### „5. § 34 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Nach bindender Bewilligung einer Rente wegen Alters ist der Wechsel in eine

1. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Erziehungsrente oder
3. andere Rente wegen Alters

ausgeschlossen.“

#### c) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

##### „b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters werden der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte erst nach dem Ende der Teilrente zugrunde gelegt.“

#### d) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „und der Veränderung der“ die Wörter „aus der Versichertenstatistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ermittelten“ eingefügt.

bb) In Absatz 4 werden in Satz 3 nach den Wörtern „indem das“ die Wörter „aus den Rechnungsergebnissen“ eingefügt und Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 entfallenden Beitrag der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten desselben Kalenderjahres dividiert wird.“

cc) In Absatz 5 werden die Wörter „des Folgejahres“ und die Wörter „des laufenden Kalenderjahres“ gestrichen.

- dd) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach Absatz 2 Satz 3 sind die dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vorliegenden Daten aus der Rentenstatistik zu verwenden.“
- bbb) Satz 3 wird gestrichen.
- ccc) In Satz 4 (neu) wird das Wort „dritten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.
- e) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
- „14. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zurechnungszeit“ die Wörter „und für Zuschläge an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Für eine Rente wegen Alters besteht Anspruch auf Ermittlung von Entgeltpunkten auch für Pflichtbeiträge nach § 119 des Zehnten Buches, wenn diese nach dem Beginn der Rente aufgrund eines Schadensereignisses vor Rentenbeginn gezahlt worden sind; § 34 Abs. 4 Nr. 3 gilt nicht.“
- f) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
- „16a. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Haben Beiträge nach Beginn einer Rente wegen Alters noch nicht zu Zuschlägen an Entgeltpunkten geführt, werden bei der Folgerente zusätzlich zu den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten auch persönliche Entgeltpunkte aus Zuschlägen an Entgeltpunkten aus Beiträgen nach Beginn der Rente wegen Alters zugrunde gelegt.“
- g) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:
- „17a. In § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.“
- h) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
- „18. § 105 wird wie folgt gefasst:
- „§ 105  
Tötung eines Angehörigen
- Anspruch auf Rente wegen Todes und auf Versichertenrente, soweit der Anspruch auf dem Rentensplitting unter Ehegatten beruht, besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.“
- i) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
- „22. § 154 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Schwankungsreserve“ durch das Wort „Nachhaltigkeitsrücklage“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
  - „5. die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird.“
- c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungsniveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 Entgeltpunkten ohne Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung; verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt ohne Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge.“
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vom Jahr 2008 an hat die Bundesregierung alle vier Jahre den gesetzgebenden Körperschaften über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu berichten und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob zur langfristigen Dämpfung des Beitragssatzanstiegs sowie zur Einhaltung der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Mindestsicherungsziele eine Anhebung der Regelaltersgrenze erforderlich und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar erscheint. Ebenso soll berichtet werden, ob und wie eine Anhebung der Regelaltersgrenze zu einer Steigerung des Rentenniveaus beziehungsweise einer Senkung der Beitragssätze führen könnte. In diesem Bericht sind zur Beibehaltung eines Sicherungsniveaueziels vor Steuern von 46 vom Hundert über das Jahr 2020 hinaus von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen unter Wahrung der Beitragssatzstabilität vorzuschlagen.“
- j) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:
  - „24a. § 166 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 2a werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld II“ die Wörter „oder im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld“ eingefügt.
    - b) In Nummer 2b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „entsprechendes gilt, wenn im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld II Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld bezogen wird,“ angefügt.“

k) Nach Nummer 24a wird folgende Nummer 24b eingefügt:

„24b. § 172 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das nicht in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.““

l) Der Nummer 35 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für Personen, die die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 erfüllen, endet die Befreiung nach Satz 2 am ... (einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung dieses Gesetzes).““

m) Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

„41. Dem § 237 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Altersgrenze von 60 Jahren für die vorzeitige Inanspruchnahme wird für Versicherte,

1. die am 1. Januar 2004 arbeitslos waren,
2. deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 2003 beendet worden ist,
3. deren letztes Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2004 beendet worden ist und die am 1. Januar 2004 beschäftigungslos im Sinne des § 118 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches waren,
4. die vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
5. die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

nicht angehoben. Einer vor dem 1. Januar 2004 abgeschlossenen Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht eine vor diesem Tag vereinbarte Befristung des Arbeitsverhältnisses oder Bewilligung einer befristeten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme gleich. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder den Eintritt in eine neue arbeitsmarktpolitische Maßnahme nicht berührt.““

n) In Nummer 46 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung sind die Werte für das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres, das Durchschnittsentgelt nach Anlage 1, das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres und eine Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und der Berechnung zugrunde zu legen.““

o) Nummer 48 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 1 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2005“ und die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.““

bb) In Buchstabe d werden die Wörter „des Folgejahres“ und die Wörter „des laufenden Kalenderjahres“ gestrichen.

p) In Nummer 49 wird in § 255f Abs. 1 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

- q) Nummer 51 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefasst:  
„bb) Satz 2 wird gestrichen.“
  - bb) In Buchstabe c Abs. 5 werden die Wörter „; für glaubhaft gemachte Zeiten einer solchen beruflichen Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte“ gestrichen.
  - cc) In Buchstabe d werden die Wörter „; für glaubhaft gemachte Zeiten einer solchen beruflichen Ausbildung jedoch höchstens fünf Sechstel dieser Entgeltpunkte“ gestrichen.
  - dd) Folgender Buchstabe e wird angefügt:  
e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:  
„(7) Für glaubhaft gemachte Zeiten beruflicher Ausbildung sind höchstens fünf Sechstel der im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung ermittelten Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die in Absatz 5 und 6 genannten Zeiten.“
- r) Nummer 64 wird wie folgt gefasst:  
„64. § 295 wird wie folgt geändert:  
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.  
b) Absatz 2 wird aufgehoben.“
- s) Nummer 65 wird wie folgt gefasst:  
„65. § 295a wird wie folgt geändert:  
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.“

t) Nummer 74 wird wie folgt gefasst:

,74. In Anlage 19 wird die Zeile

„ 

1942 bis 1951	60	65	0	60	0
---------------	----	----	---	----	---

 ”

durch folgende Zeilen ersetzt:

„ 

1942 bis 1945	60	65	0	60	0
1946					
Januar		65	0	60	1
Februar		65	0	60	2
März		65	0	60	3
April		65	0	60	4
Mai		65	0	60	5
Juni		65	0	60	6
Juli		65	0	60	7
August		65	0	60	8
September		65	0	60	9
Oktober		65	0	60	10
November		65	0	60	11
Dezember		65	0	61	0
1947					
Januar		65	0	61	1
Februar		65	0	61	2
März		65	0	61	3
April		65	0	61	4
Mai		65	0	61	5
Juni		65	0	61	6
Juli		65	0	61	7
August		65	0	61	8
September		65	0	61	9
Oktober		65	0	61	10
November		65	0	61	11
Dezember		65	0	62	0
1948					
Januar		65	0	62	1
Februar		65	0	62	2
März		65	0	62	3
April		65	0	62	4
Mai		65	0	62	5
Juni		65	0	62	6
Juli		65	0	62	7
August		65	0	62	8
September		65	0	62	9
Oktober		65	0	62	10
November		65	0	62	11
Dezember		65	0	63	0
1949-1951		65	0	63	0

 ”

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

**„Artikel 1a  
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

(860-4-1)

In § 18a Abs. 3 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz“ durch die Wörter „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ ersetzt.“

3. Artikel 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In § 226 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „vom 1. Januar“ durch die Wörter „vom 1. März“ ersetzt und die Angabe „(§ 245)“ gestrichen.“

4. In Artikel 4 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Abs. 2“ gestrichen.“

5. In Artikel 10 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 84a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 1999 nicht für die Beschädigtengrundrente nach § 31 Abs. 1 Satz 1 und die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 5 von Berechtigten nach § 1 sowie für die Beschädigtengrundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage von Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, die in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 gezahlt werden.““

6. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 11a eingefügt:

**„Artikel 11a  
Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch**

Artikel 56 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird aufgehoben.“

7. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 12  
Aufhebung von Vorschriften**

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Beiträge-Rückzahlungsgesetz vom 15. März 1972 (BGBl. I S. 433), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954),
2. die Zweite Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Überleitung der Sozialversicherung des Saarlandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
5. das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 § 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259),

6. das Gesetz über Bundeszuschüsse und Gemeinlast in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-14, veröffentlichten bereinigten Fassung.“
  
8. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird die Angabe „ und 17 (§ 89)“ durch die Angabe „ , 17 (§ 89) und 17a (§ 93) ersetzt.
  - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:  
„(5a) Artikel 10 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.“
  - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:  
„(6a) Artikel 1 Nr. 19 tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.“
  - d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:  
„(7a) Artikel 11a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
  - d) In Absatz 8 wird nach der Angabe „13 (§ 74),“ die Angabe „22 Buchstabe b bis d (§ 154 Abs. 2 bis 4), Nr. 24a (§ 166),“ eingefügt.